



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des steiermärkischen Jagdgesetzes 1986

Freihändige Vergabe der Gemeindejagden für die Jagdperiode 1.4.2028 bis 31.3.2038

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz hat in der öffentlichen Sitzung vom 17.9.2026 die freihändige Vergabe der Gemeindejagd KG Oberwölz für die nächste Jagdperiode wie folgt beschlossen:

KG	Jagdpächter	Vertretungsbefugte Person	Jagdpachtschilling
KG Oberwölz	Jagdgesellschaft Oberwölz	Kurt Lercher	€ 2,00

Die Freihändige Verpachtung der Gemeindejagden an die oben angeführten Jagdgesellschaften liegt sowohl im Interesse der Grundbesitzer als auch der Jagd selbst. Der jährliche Pachtschilling wird gemäß § 21 des steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 an die Grundbesitzer unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes aufgeteilt.

Vorstehender Gemeinderatsbeschluss wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Grundeigentümer im entsprechendem Gemeindejagdgebiet freisteht, innerhalb von 8 Wochen, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Stadtgemeinde Oberwölz Einwendungen während der Amtsstunden einzubringen.

Für den Gemeinderat
Pol. Bezirk
Murau
Der Bürgermeister
Oberwölz

Angeschlagen am: 25.9.2026

Abgenommen am: 23.11.2026